

Satzung des Vereins

„Hoymat e.V.“

Beschlussdatum: 29.03.23

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Hoymat e.V. mit Sitz in Hoym/Anhalt, Reinstedter Str. 1a.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter der Nummer VR 36354 eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein mit Sitz in (Ortsangabe entsprechend § 1 Absatz 1) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (gem. § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung (AO) und die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung (gem. § 52 Abs. 2 Nr. 22 AO).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Begegnungsstätten für Jung und Alt
 - Generationsübergreifende Veranstaltungen und Projekte
 - Baumpflanzungen
 - Pflege von Freianlagen
 - Das Gemeinschaftshaus (GHH-KUF.24) in der Angerstr. 24 in Hoym soll für Bürger*innen und Vereine als Raum und Ort der Begegnung geöffnet sein. Ein Schwerpunkt dabei ist die Förderung des bürgerlichen Engagements und die kulturelle Belebung des Gemeinschaftshauses.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge / Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft und Beitrag

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Die Anmeldung zur Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung oder Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes
 - b) durch Austritt.
Der Austritt ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich mindestens 1 Monat vor Jahresende dem Vorstand des Vereins gegenüber erklärt werden.
 - c) Durch Ausschluss.
Der Ausschluss ist zulässig bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens, wegen Verzuges mit Beiträgen und anderer Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten, wegen unehrenhafter Handlungen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Dagegen kann das ausgeschlossene Mitglied binnen eines Monats Einspruch erheben. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch.
Die Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds ruhen in diesem Falle bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.
4. Der Regelbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
5. Ein Antrag auf Befreiung vom Mindestbeitrag ist möglich.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss mind. einmal jährlich stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand, insbesondere im Falle des § 36 BGB, beschließt oder
 - b) mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt hat.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer schriftlichen Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.

Zwischen dem Tag der Absendung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mind. 3 Wochen liegen. An den Informationstafeln der Stadt Hoym (Schaukästen) soll jeweils besonders auf die Mitgliederversammlung hingewiesen werden.

4. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer, letztere dürfen dem Vorstand nicht angehören,
- d) Beschlussfassung über die eingereichten Anträge,
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Auflösung des Vereins.

5. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden für die Mehrheitsfindung nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

6. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

7. Anträge zur Tagesordnung können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern,
- b) vom Vorstand.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand die Ergänzung zur Tagesordnung verlangen. Eine solche vorzunehmen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes. Dem Verlangen muss jedoch entsprochen werden, wenn es von einem Zehntel der Vereinsmitglieder unterstützt wird.

Über die Ergänzung sollen die Mitglieder noch vor der Mitgliederversammlung in der Form verständigt werden, wie sie geladen worden sind. Ist dies nicht mehr möglich, so hat der Versammlungsleiter die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine Zweidrittelmehrheit.

Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

8. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn ein stimmberechtigtes anwesendes Mitglied die beantragt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
2. dem 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden, von denen einer ein Mitglied des Bauausschusses sein sollte, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und höchstens 1 Beisitzer.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar bei Aktivvertretung jeweils 2 von ihnen gemeinsam.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln all seiner Mitglieder beschlossen hat
oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Seeland, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke für Jugend- und Altenhilfe in der Stadt Hoym zu verwenden hat.